

Ablauf der Referendumsfrist: 5. April 2011

**Einführungsgesetz
zum Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen
zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung
(EG ELG)**

Änderung vom 27. Januar 2011

Der Kantonsrat des Kantons Zug,
gestützt auf § 41 Bst. b der Kantonsverfassung¹⁾,
beschliesst:

I.

Das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (EG ELG) vom 8. Mai 2008²⁾ wird wie folgt geändert:

§ 2

Anspruchsberechnung bei in Heimen oder Spitälern lebenden Personen

¹ Bei Personen, die dauernd oder längere Zeit in einem kantonal anerkannten Heim bzw. in einem Heim mit kantonaler Betriebsbewilligung oder Spital leben, sowie bei Personen in einem Behindertenwohnheim, setzt der Regierungsrat die maximal anrechenbaren jährlichen Kosten für Tagestaxen innerhalb eines Rahmens von 225 Prozent bis 410 Prozent des Betrags für den allgemeinen Lebensbedarf bei Alleinstehenden gemäss Art. 10 Abs. 1 Bst. a Ziff. 1 ELG fest.

² Der Regierungsrat orientiert sich dabei am geltenden Pflege-Einstufungs-System für die Pflege und Betreuung. Zudem berücksichtigt er die Kosten für den Aufenthalt in einem Standardzimmer, die von der Person selbst zu tragenden Kosten für Betreuung und Pflege sowie die von den zuständigen Gemeinden zu tragenden Kosten. Die Festsetzung erfolgt zeitlich koordiniert mit den regelmässigen Rentenanpassungen der AHV.

Abs. 2 neu Abs. 3

Abs. 3 neu Abs. 4

§ 2 Abs. 4 (bisher)

aufgehoben.

§ 6 Abs. 3

aufgehoben.

§ 7 Abs. 2

aufgehoben.

¹⁾ BGS 111.1

²⁾ GS 29, 857 (BGS 841.7)

II.

Diese Änderung tritt unter Vorbehalt des Referendums (§ 34 der Kantonsverfassung) oder nach der Annahme durch das Volk und nach Genehmigung durch den Bund¹⁾ am 1. Januar 2011 in Kraft.

Zug, 27. Januar 2011

Kantonsrat des Kantons Zug

Die Präsidentin

Vreni Wicky

Der Landschreiber

Tino Jorio

¹⁾ Vom Bund genehmigt am